



**Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)**

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

**Zulassungs-Nr. 8983/5H4**

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

**1 . Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, S. 1560)

**2 Antragsteller**

Bischof + Klein Verpackungswerke GmbH & Co.,  
4540 Lengerich

**3 Benennung der Bauart**

Säcke aus Kunststoffolie

**4 Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. G 89 314 der Fa. Bischof + Klein GmbH & Co. in 4540 Lengerich vom 06.11.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

**5 Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

**6 Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

**7 Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



5H4/Y \*)/S/...../D/BAM 8983 - B + K  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

\*) Die zu kennzeichnende Bruttohöchstmasse ist jeweils entsprechend Nr. 8.3 zu berechnen.

**8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Das Verhältnis von Bruttohöchstmasse zu Volumen darf 1,1 kg/Liter nicht überschreiten.
- 8.4 --
- 8.5 --
- 8.6 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 8.7 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

**Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 8983/5H4**

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

**10 Sonstiges**

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 18.01.1990

7  
*J. Schenk*

*ku*





1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8983/5H4

Nr. 4 und Nr. 8.3 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. G 89 314 vom 06.11.1989 und G 89 314 1, Nachtrag vom 18.06.1991 der Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Das Verhältnis von Bruttomaximale Masse zu Volumen darf bei Bauarten entsprechend dem Prüfbericht G 89 314 1,1 kg/Liter und bei der Bauart entsprechend dem 1. Nachtrag zum Prüfbericht G 89 314 1,4 kg/Liter nicht überschreiten.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8983/5H4 vom 18.01.1990 der Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich..

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag zum Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 03.09.1991

*Sametz*

